

Am 7. April 2012 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>30</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. April 2012 betreffend Ihre Absicht, das die Arabische Republik Syrien besuchende Team der Vereinten Nationen um sechs Personen aus dem Kreis der Mitarbeiter der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu erweitern<sup>31</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6751. Sitzung am 14. April 2012 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

**Resolution 2042 (2012)**  
**vom 14. April 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>7</sup>, 21. März<sup>26</sup> und 5. April 2012<sup>29</sup> sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für den Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, Herrn Kofi Annan, und für seine Tätigkeit aufgrund der Resolution 66/253 A der Generalversammlung vom 16. Februar 2012 und der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Verurteilung* der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch die syrischen Behörden sowie aller Menschenrechtsmissbräuche durch bewaffnete Gruppen, daran erinnernd, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns über den Tod vieler Tausender Menschen in der Arabischen Republik Syrien,

*in Anbetracht* dessen, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien sich am

sichtbar in ihrer Gesamtheit umsetzt, um zu erreichen, dass alle Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen dauerhaft einstellen,

1. *erklärt erneut seine uneingeschränkte Unterstützung* für den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sechs-Punkte-Vorschlag des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, der das Ziel hat, allen Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu sichern und einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines umfassenden politischen Dialogs zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition, *und fordert* die dringende, umfassende und umgehende Umsetzung aller Elemente dieses Vorschlags;

2. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, ihren Verpflichtungen sichtbar und in ihrer Gesamtheit nachzukommen, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 1. April 2012 an den Gemeinsamen Sondergesandten zugesagt hat, und *a)* Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, *b)* den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und *c)* mit dem Abzug der in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen zu beginnen;

3. *unterstreicht*, für wie wichtig es der Gemeinsamen Sondergesandte hält, dass alle syrischen Regierungstruppen mit ihren schweren Waffen aus den Bevölkerungszentren abziehen und in ihre Kasernen zurückkehren, um die dauerhafte Einstellung der Gewalthandlungen zu erleichtern;

4. *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Opposition, *auf*, jede bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen sofort einzustellen;

5. *bekundet seine Absicht*, vorbehaltlich einer dauerhaften Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen durch sämtliche Parteien und nach Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung der Arabischen Republik Syrien sofort eine Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien einzurichten, die die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen durch sämtliche Parteien und die maßgeblichen Aspekte des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten überwachen soll, auf der Grundlage eines formellen Vorschlags des Generalsekretärs, den der Sicherheitsrat spätestens am 18. April 2012 zu erhalten wünscht;

6. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, dafür zu sorgen, dass die Mission, einschließlich ihres Vorausteams, ihre Tätigkeit wirksam ausüben kann, und zu diesem Zweck die rasche und ungehinderte Entsendung des Personals und der Einsatz.

8. *fordert* die Parteien *auf*, die Sicherheit des Vorausteam ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu garantieren, und betont, dass die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht bei den syrischen Behörden liegt;
9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat sofort jede Behinderung der wirksamen Tätigkeit des Teams durch eine der Parteien zu melden;
10. *fordert* die syrischen Behörden *erneut auf*, dem humanitären Personal im Einklang mit dem Völkerrecht und den Leitlinien für humanitäre Hilfe den sofortigen, vollen

der täglichen Pause über einen effizienten Mechanismus, auch auf lokaler Ebene, koordinieren;

4) willkürlich inhaftierte Personen, namentlich besonders schutzbedürftige Kategorien von Personen und an friedlichen politischen Aktivitäten beteiligte Personen, rascher und in größerem Umfang freilassen, unverzüglich über geeignete Kanäle eine Liste aller Orte, an denen solche Personen inhaftiert sind, vorlegen, sofort damit beginnen, Zugang zu diesen Orten zu verschaffen, und über geeignete Kanäle rasch auf alle schriftlichen Ersuchen um Informationen über diese Personen, Zugang zu ihnen oder ihre Freilassung reagieren;

5) gewährleisten, dass Journalisten sich im gesamten Land frei bewegen können und keiner diskriminierenden Visumpolitik unterliegen;

6) die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstration, die gesetzlich garantiert sind, achten.

### **Beschluss**

Auf seiner 6756. Sitzung am 21. April 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/238)“.

### **Resolution 2043 (2012) vom 21. April 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2042 (2012) vom 14. April 2012 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>7</sup> und vom 21. März<sup>26</sup> und 5. April 2012<sup>29</sup>